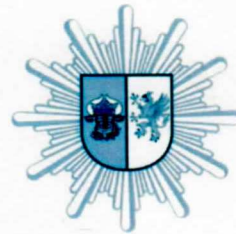


**Landeskriminalamt  
Mecklenburg-Vorpommern**  
Der Direktor



**POLIZEI**  
Mecklenburg-  
Vorpommern

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern, Retgendorfer Straße 9, 19067 Rampe

Herr  
Johannes Filter



bearbeitet von: [REDACTED]  
Telefon: +49 3866 64 - 1100  
Telefax: +49 3866 64 - 1002  
E-Mail: dez11.lka@polmv.de  
Aktenzeichen: D 11 - 200 - 15900 / 20-01

Rampe, 08.01.2020

**Antrag nach dem IFG M-V, LUIG, VIG – Anfrage nach dem Gesetz zur Regelung  
des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Bezug: Ihre E-Mail vom 21.11.2019

Hier: Bescheidung des Antrages

Sehr geehrter Herr Filter,

auf Ihren Antrag vom 22.11.2019 ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

**Gründe:**

**I.**

Mit Schreiben vom 21.11.2019 beantragen Sie gegenüber dem LKA MV Auskunftserteilung in Bezug auf die Menge an Munition, die im Jahre 2018 vom LKA MV bezogen wurde. Dabei handelt es sich um einen Antrag um Auskunft nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IFG MV).

Mit Ihrem Antrag begehren Sie die Übermittlung von Unterlagen, aus denen hervorgeht, wie viel Munition im Jahre 2018 vom LKA MV beschafft wurde.

**Hausanschrift:**  
LKA Mecklenburg-Vorpommern  
Retgendorfer Straße 9  
19067 Rampe

**Postanschrift:**  
LKA Mecklenburg-Vorpommern  
Retgendorfer Straße 9  
19067 Rampe

Telefon: +49 3866 64 0  
Telefax: +49 3866 64 9004  
E-Mail: lka-mv@polmv.de  
Internet: www.polizei.mvnet.de

**EFQM**  
Recognised for excellence  
3 star - 2016

## II.

Ihr Antrag war abzulehnen.

Dieser genügt bereits nicht dem Schriftformerfordernis. Nach § 10 Abs. 1 S. 2 IFG MV ist der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Mithin wäre ein Antrag mit handschriftlicher Unterschrift versehen zu stellen gewesen. Das Übersenden eines Textes per Telefax, E-Mail oder eines pdf per E-Mail, welches lediglich den Scan einer Unterschrift aufweist, genügt dem Schriftformerfordernis hingegen nicht. Ihr Antrag trug keinerlei Unterschrift.

Darüber hinaus kann Ihrem Antrag jedoch ebenfalls nicht entsprochen werden.

Ein Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen bzw. Auskunft nach IFG MV besteht nicht. Mithin besteht auch kein etwaiger Anspruch auf Übersendung von Unterlagen.

Nach § 5 Nr. 4 IFG MV ist der Antrag auf Zugang zu Informationen abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann. Diese Vorschrift schützt die öffentliche Sicherheit und Ordnung und damit den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr. Die Veröffentlichung bzw. das Bekanntwerden interner polizeilicher Informationen, die - wie hier in Bezug auf die Menge an Munition, die für die Polizei zu deren Aufgabenwahrnehmung beschafft wurde bzw. benötigt wird - in einem einsatztaktischen Zusammenhang stehen und infolge dessen nicht zu veröffentlichen sind, würde zu einer Gefährdung der genannten Schutzgüter führen.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 IFG MV i. V. m. § 1 IFGKostVO.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 1, Retgendorfer Straße 9, 19067 Ramepe einlegen. Ferner steht Ihnen das Recht zu, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern anzurufen (§ 14 IFG MV).

Mit freundlichen Grüßen

